

Verordnung

vom 8. Juli 2008

Inkrafttreten:
01.07.2008

über die Impfung gegen den Gebärmutterhalskrebs (Humanes Papillomavirus)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Bundesverordnung vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV);

in Erwägung:

Nach Artikel 12a Bst. I KLV müssen Impfungen gegen das Humane Papillomavirus (HPV) von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, wenn sie im Rahmen eines kantonalen Impfprogramms erfolgen, das Minimalanforderungen erfüllt. Die Direktion für Gesundheit und Soziales hat ein kantonales HPV-Impfprogramm aufgestellt.

Die Rahmenbedingungen für die Beträge, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKPV) übernommen werden, sind in der Tarifvereinbarung zwischen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und santésuisse über die HPV-Impfung enthalten.

Der Preis und die Bedingungen für die Impfstoffbeschaffung durch die Kantone werden in einem Rahmenvertrag zwischen der GDK und der Sanofi Pasteur MSD AG sowie in einem kantonalen Vertrag zwischen der Sanofi Pasteur MSD AG und dem Kanton Freiburg festgesetzt.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die einfache, praktische und wirtschaftliche Regelung der Organisation und der Vergütung der HPV-Impfungen (gegen Gebärmutterhalskrebs) zu Lasten der OKPV, die im Rahmen des kantonalen Impfprogramms vorgenommen werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das kantonale HPV-Impfprogramm wird gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) für Mädchen von 11 bis 14 Jahren durchgeführt. In der Übergangsphase vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 werden auch Mädchen und junge Frauen von 15 bis 19 Jahren geimpft.

² So weit wie möglich werden die Impfungen im Rahmen der schulischen Impfprogramme auf der Orientierungsstufe (OS) durchgeführt. Nur in Ausnahmefällen werden jüngere Mädchen vor der OS geimpft. In diesem Fall werden die Mädchen in privatärztlichen Praxen geimpft; das gilt auch für Mädchen, die die OS beendet haben.

³ Damit die vollständige Impfung von der OKPV übernommen wird, muss die erste der drei Impfstoff-Dosen auf jeden Fall vor dem Ende der Zeit verabreicht werden, in der das Mädchen oder die junge Frau für die Impfung gemäss Absatz 1 in Frage kommt. Die folgenden Dosen müssen grundsätzlich im Lauf der sechs folgenden Monate verabreicht werden.

Art. 3 Ärztinnen und Ärzte

¹ Ärztinnen und Ärzte, die sich am kantonalen HPV-Impfprogramm beteiligen möchten, müssen sich beim Kantonsarzttamt melden. Es können Fachärztinnen und -ärzte für Pädiatrie, Gynäkologie, Allgemeinmedizin oder innere Medizin sowie praktische Ärztinnen und Ärzte zugelassen werden.

² Das Kantonsarzttamt führt das Verzeichnis der Ärztinnen und Ärzte und veröffentlicht es in geeigneter Weise, namentlich auf seiner Website.

³ Die Ärztin oder der Arzt kann die Beteiligung am Impfprogramm auf das Ende jeden Monats einstellen; das Ende der Beteiligung muss dem Kantonsarzttamt drei Monate im Voraus schriftlich gemeldet werden.

Art. 4 Bedingungen der Impfstoffbeschaffung

¹ Die Impfstoffe werden von der Ärztin oder dem Arzt direkt bei dem oder den vom Kanton zugelassenen Lieferanten bestellt. Hierfür dürfen ausschliesslich die offiziellen Bestellformulare verwendet werden, die das Kantonsarzttamt zur Verfügung stellt.

² Die Bestellung muss mindestens 9 Dosen umfassen. Allfällige Mehrkosten, die der Lieferant für kleinere Bestellungen verrechnet (zum Beispiel Verwaltungs- oder Lieferkosten für kleine Mengen), gehen zu Lasten der Ärztin oder des Arztes. Diese Kosten zieht das Kantonsarzttamt von der Bezahlung der Ärztin oder des Arztes ab.

- ³ Eine obere Bestellungslimite gibt es nicht. Die Anzahl bestellter Impfstoffe muss aber dem von der Ärztin oder vom Arzt gezählten Bedarf entsprechen.
- ⁴ Die von der Ärztin oder vom Arzt bestellten Impfdosen werden vom Lieferanten direkt dem Kanton in Rechnung gestellt.
- ⁵ Die Ärztin oder der Arzt nennt dem Lieferanten den Ort und das Datum für die Lieferung. Sie oder er ist ab Empfang der Ware für diese verantwortlich und stellt die Kühlkette, die ordnungsgemässe Lagerung und Handhabung der Impfstoffe sowie die Kontrolle des Verfallsdatums sicher.

Art. 5 Bezahlung der Ärztinnen und Ärzte

- ¹ Der Impfakt im Rahmen schulärztlicher Impfungen wird unabhängig vom Impfort (Schule oder Schularztpraxis) zum üblichen Pauschaltarif von 7.05 Franken vergütet.
- ² Impfakte ausserhalb des Rahmens schulärztlicher Impfungen werden zum Pauschaltarif von 15 Franken je Impfakt vergütet.
- ³ Die Vergütung deckt sämtliche ärztliche Leistungen in Verbindung mit dem HPV-Impfakt. Dazu gehören namentlich die Kontrolle der Gegenindikationen für den Impfstoff durch die Ärztin oder den Arzt sowie die vorgängige Kontrolle der Impfbüchlein im Hinblick auf die Bestellung der für die Impftermine nötigen Impfstoffe und die Eintragung in das Impfbüchlein.
- ⁴ Schulärztinnen und Schulärzte, die an den Informationssitzungen für die Schülerinnen und deren Eltern mitwirken, haben Anspruch auf eine Pauschalvergütung von 150 Franken je Präsentation (Vorbereitung inbegriffen), unabhängig von der Anzahl Personen, die der Präsentation beiwohnen. Die Anzahl Personen, die einer solchen Präsentation beiwohnen, sollte pro Schule idealerweise der Anzahl Schülerinnen eines Jahrgangs, mindestens aber der Grösse einer Klasse entsprechen.
- ⁵ Die Ärztin oder der Arzt wird vom Staat aufgrund der ausgefüllten Tabelle nach Artikel 6 Abs. 2 bezahlt; das Kantonsarztamt veranlasst die Zahlung innert 40 Tagen nach Eingang der Tabelle.

Art. 6 Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

- ¹ Die Impfstoffe sind ausschliesslich für Mädchen und junge Frauen zu verwenden, die gemäss Artikel 2 Abs. 1 für das kantonale HPV-Impfprogramm in Frage kommen.
- ² Das Kantonsarztamt kontrolliert systematisch die erfolgten Impfungen. Zu diesem Zweck stellt es den Ärztinnen und Ärzten eine Kontrolltabelle zur Verfügung. Die Ärztin oder der Arzt sendet die ausgefüllte Tabelle jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember an das Kantonsarztamt zurück.

³ Die Tabelle enthält die folgenden Daten des geimpften Mädchens oder der geimpften jungen Frau:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Wohngemeinde;
- d) Wohnkanton;
- e) Impfstatus (1., 2. oder 3. Dosis).

Art. 7 Kontrolle

Bei Unregelmässigkeiten, insbesondere wenn Impfstoffe, die im Rahmen des kantonalen Programms bestellt wurden, für nicht in Frage kommende Personen verwendet werden, ergreift das Kantonsarzttamt die nötigen Massnahmen. Es kann namentlich die betreffende Ärztin oder den betreffenden Arzt einstweilig oder endgültig aus dem kantonalen Programm ausschliessen. Die Kosten in Verbindung mit dem Vollzug der Massnahmen gehen zu Lasten der Ärztin oder des Arztes.

Art. 8 Durchführung

Die Direktion für Gesundheit und Soziales wird mit der Durchführung dieser Verordnung betraut. Zu diesem Zweck ist sie befugt, im Namen des Kantons Freiburg den Rahmenvereinbarungen zwischen GDK und santésuisse beziehungsweise GDK und Sanofi Pasteur MSD AG sowie der kantonalen Vereinbarung mit der Sanofi Pasteur MSD AG beizutreten. Sie ist auch zuständig für die Unterzeichnung künftiger Vereinbarungen über das kantonale HPV-Impfprogramm und allfälliger Änderungen dieser Vereinbarungen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX